

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Annahme des Auftrages

Die Angebote der Wöhning Gas Handels GmbH im nachfolgenden als WGHGmbH bezeichnet sind freibleibend Aufträge gelten nur als angenommen wenn WGHGmbH dem Besteller eine schriftliche Bestätigung gibt. Bezieht sich der Besteller auf andere Geschäftsbedingungen als die von WGHGmbH, so gelten diese nur, soweit sie den Geschäftsbedingungen von WGHGmbH nicht widersprechen und die gesetzlichen Rechte des Bestellers nicht erweitern, auch wenn in den Bedingungen des Bestellers das Gegenteil geregelt ist und WGHGmbH nicht widerspricht, die Lieferung und Leistung unwidersprochen ausführt oder diese vom Besteller angenommen werden.

2. Erfüllungsort und Preis

2.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist soweit aus dem Liefervertrag nichts anderes folgt, die WGHGmbH, Paderborn

2.2 Die Preise von WGHGmbH gelten ab Lager Paderborn. Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs- und Versandkosten hinzu.

2.3 Die Preise enthalten nicht die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluß oder Durchführung des Geschäftes entstehenden Steuern, Gebühren, Zolle oder ähnliche Abgaben. Wird WGHGmbH zu solchen Abgaben herangezogen, so erstattet der Besteller diese Aufwendungen.

2.4 Wechselzahlungen sind nur mit Genehmigung von WGHGmbH zulässig. Mangels anderer Vereinbarung gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.

3. Zahlung

3.1 Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung netto Kasse zu leisten. Zahlungen – auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden – sind erst dann erfolgt, wenn WGHGmbH endgültig nach Abzug aller ihr entstandenen Kosten über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen kann und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit ist.

3.2 Bei einem Auftragswert von mehr als 5.000,- Euro und einer Lieferzeit von über 2 Monaten gelten jeweils netto Kasse folgende Zahlungen

– bei Vertragsabschluß

– nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit

der Rest eine Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Zu allen Zah-

lungen kommt die Umsatzsteuer in gültiger Höhe hinzu.

3.3 Bei Zahlungsverzug ist WGHGmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer hierauf zu berechnen, sofern der Besteller WGHGmbH nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der oben genannte Zinssatz ist. WGHGmbH ist berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

3.4 Ein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers gegenüber den Forderungen von WGHGmbH besteht nicht. Der Besteller kann mit Ansprüchen gegen WGHGmbH nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Für die Liefer- und Leistungsfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. Die beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Abgabe aller vom Besteller zu liefernden Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn WGHGmbH bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

4.2 Erfolgen die Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht rechtzeitig, so kann der Besteller, wenn die Überschreitung der Liefer- und Leistungsfrist nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten nachdem er WGHGmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist erfolglos gesetzt hat. Der Bestimmung einer Nachfrist bedarf es dann nicht, wenn infolge der Fristüberschreitung die Lieferungen und Leistungen für den Besteller nicht mehr verwendbar sind. Das gleiche Recht steht dem Besteller auch zu, wenn die Lieferungen und Leistungen schuldhaft teilweise nicht rechtzeitig erfolgen und für ihn nach dem Inhalt des Vertrages nur vollständige Lieferungen und Leistungen einen Sinn haben.

4.3 Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder von WGHGmbH zu vertretender Unmöglichkeit oder Unvermögen sind ausgeschlossen.

4.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn WGHGmbH ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Besteller zumutbar sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 WGHGmbH behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aus dem Kontokorrent vor.

5.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.

5.3 Wird eine Sache von WGHGmbH durch Verbindung wesentlicher Bestandteile einer anderen Sache als Hauptsache, so steht WGHGmbH das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwerts ihrer Ware zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwert zum Zeitwert der Hauptsache zu. Insoweit wird die Hauptsache vom Besteller kostenlos mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für WGHGmbH verwahrt.

5.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorgangs nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffern 5.1 bis 5.3 auf WGHGmbH übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltssache ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen von WGHGmbH ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung einem Drittkäufer zur Zahlung an WGHGmbH bekanntzugeben, WGHGmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

5.5 Forderungen des Bestellers einschließlich der Forderungen aus Kreditversicherungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltssache werden mit allen Nebenrechten

bereits jetzt an WGHGmbH abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltssache an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird, ist die abgetretene Forderung gegen einen oder mehrere Abnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.

5.6 Wird die Vorbehaltssache vom Besteller zusammen mit anderen nicht WGHGmbH gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltssache als vereinbart.

5.7 Übersteigt der Wert der für WGHGmbH bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist WGHGmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

5.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums von WGHGmbH durch Dritte, muß der Besteller WGHGmbH unverzüglich benachrichtigen.

5.9 Der Besteller hat die Vorbehaltssachen auf seine Kosten gegen Verlust und Gefahr zum Neuwert zu versichern und alle daraus erwachsenen Ansprüche an WGHGmbH auf Verlangen abzutreten.

6. Versand

6.1 Der Besteller trägt in jedem Fall die Versendungsgefahr, auch wenn WGHGmbH die Versandkosten übernimmt, den Versand selbst durchführt oder durchdrühren läßt. Die Versicherung der Sendungen ist ausschließliche Sache des Bestellers und geht zu dessen Lasten. Es bleibt WGHGmbH überlassen, Versandart und Versandweg ohne Gewähr für schnellste und billigste Beförderung zu bestimmen.

6.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die WGHGmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum, der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, in diesem Fall versichert WGHGmbH die Liefergegenstände auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Die Kosten der Einlagerung der Liefergegenstände trägt der Besteller.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistung für nicht vertragsgemäße Lieferungen und Leistungen beträgt sechs Monate ab Lieferung des Liefergegenstandes oder Abnahme der Leistung. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen die WGHGmbH nicht zu vertreten hat, so enden die Gewährleistungsansprüche spätestens neun Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

8.2 Für Ersatzstücke und Nachbesserungen verjähren die Gewährleistungsansprüche sechs Monate nach Beendigung der Gewährleistungsmaßnahme, spätestens jedoch neun Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistung geht nach Wahl von WGHGmbH auf Austausch oder Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder auf Ersatz des Minderwertes.

8.3 Bei wiederholter fehlgeschlagener Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Haben diese Rechte für den Besteller keinen Sinn, haftet WGHGmbH darüber hinaus nur gemäß Ziffer 9. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

9. Haftung

9.1 Für nicht selbst am Liefer- und Leistungsgegenstand entstandene Schäden aus nicht vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen oder aus unerlaubter Handlung haftet WGHGmbH – unter Ausschuß der Haftung für entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall – sofern nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, nur, soweit Deckungsschutz aus ihrer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (AHB/HUK-Modell) besteht. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Diese Haftungsregelung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von WGHGmbH.

10. Verjährung

Ansprüche wegen nicht selbst am Liefer- und Leistungsgegenstand entstandener Schäden oder aus unerlaubter Handlung verjähren ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungszeit gemäß Ziffer 8.1.

11. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

WGHGmbH kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers gegen WGHGmbH berührt werden.

12. Vertragsänderung

12.1 Andere als in der Auftragsbestätigung von WGHGmbH bzw. in dem Vertrag über Lieferungen und Leistungen oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Abreden wurden nicht getroffen.

12.2 Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Aufhebung oder die Außerkraftsetzung der Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle zwischen Besteller und WGHGmbH entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Paderborn, wenn der Besteller Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder wenn er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14. Sondervereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser §§ unwirksam sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet anstelle einer ungültigen Bestimmung eine ihrem Zweck möglichst nahe kommende gültige Vereinbarung zu treffen.